

MERKBLATT

Grundstückszufahrten und Bebauungen

Grundsätzliche Vorgaben des Straßenamtes für die Planung und Gestaltung der Grundstückszufahrten und Bebauungen.



Europaplatz 20 | 8011 GRAZ
Tel.: +43 316 872-3602 Fax: -3609
Mail: strassenamt@stadt.graz.at

Stand : 21.07.2021

I. ZUFahrTEN

01. Das Antragsformular liegt in der Kanzlei des **Straßenamtes**, sowie unter www.graz.at / BürgerInnen-Service / E-Gov + Formulare / Mobilität und Verkehr / Grundstückszufahrten im **Downloadbereich** auf.
02. Die **endgültige Festlegung** von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Verkehrssicherheit.
03. Eine **zweite Zufahrt** kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.
04. Zufahrten in **Kreuzungsbereichen** sowie über bestehende **Schutzwege** sind unzulässig.
Bei **untergeordneten Straßen (30 km/h)** beträgt der Abstand zu Kreuzungen **mind. 5,00 m**, (gemessen von der Grundgrenze) bei **übergeordneten Straßen (50 km/h) 15,00 m** (siehe Zufahrtsplan).
05. Im **Nahbereich von Ampelanlagen** (30,00m) und **Bahnübergängen** (25,00m) sind Zufahrten nur unter besonderen Bedingungen zuzulassen und bedürfen der Zustimmung des öffentlichen Betreibers.
06. Zufahrten in Form einer **Längsaufstellung** (Stellplatzanordnung) an der Grundgrenze werden nicht gestattet (siehe Zufahrtsplan).
07. Die Zufahrtsbreite entspricht der **befahrbaren Öffnung** an der Grundgrenze (ohne Sichtkeile).
08. Die **Mindest-Zufahrtsbreite hat 3,00 m** zu betragen, die **maximale Breite 6,00 m** (siehe Zufahrtsplan).
09. Im Zufahrtsbereich auf eigenem Grund muss eine **Aufstandsfläche** von **mindestens 5,00 m** Länge, gemessen ab der zukünftigen Grundgrenze vorhanden sein, welche **in voller Breite staubfrei** (Asphalt / Pflasterung) ausgebaut und befestigt werden muss (siehe Zufahrtsplan).
10. Tore im Einfahrtsbereich sind derart anzuordnen, dass durch wartende Fahrzeuge der Verkehrsfluss nicht behindert wird.
11. Offene Carports sind in einem Abstand von **1,50 m** hinter der (zukünftigen) Grundgrenze anzuordnen (siehe Zufahrtsplan).
12. Bei der Errichtung von Bepflanzungen, Einfriedungen und Einzäunungen dürfen keine Sichtbehinderungen entstehen.
13. Im Zufahrtsbereich muss ein mind. 2,00 / 2,00 m breiter **Sichtkeil** (keine Sichtbeeinträchtigung) vorhanden sein (siehe Zufahrtsplan).
14. Die Entwässerung der Zufahrt muss auf eigenem Grund (Mulde, Rigole, Schacht) erfolgen.
15. Die **Längsneigung** der Zufahrt darf gemessen vom Fahrbahnrand der Straße bzw. Gehsteig-Hinterkante auf einer Länge von **5,00 m** nicht mehr als **± 5 % betragen** (siehe Schnitt - Längsneigung).
16. Bei erhöhter Zufahrtsfrequenz, Schwerverkehr, Großprojekten und auf Verlangen des Straßenamtes sind **verkehrstechnische Gutachten** vorzulegen.
17. Katasterplan (1:500), mit eingezeichneter Lage und Breite der Zufahrt.

II. BEBAUUNGEN

01. Die Abstände (Bauverbotszonen) laut § 24 Stmk. LStVG 1964 sind einzuhalten (siehe Tabelle - § 24 LStVG).
02. Laut § 26 (2) LStVG 1964 hat der Anrainer die Wasserableitung von der Straße auf seinen Grund zu dulden, deshalb dürfen Bauteile wie z.B: **Zaunsockel** nicht geschlossen ausgeführt werden.
03. Für Bauwerksteile, Werbeanlagen u.ä. an Gebäuden, welche auf / über / unter dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz angebracht werden, ist die Zustimmung des Straßenverwalters erforderlich.

GRUNDLAGEN

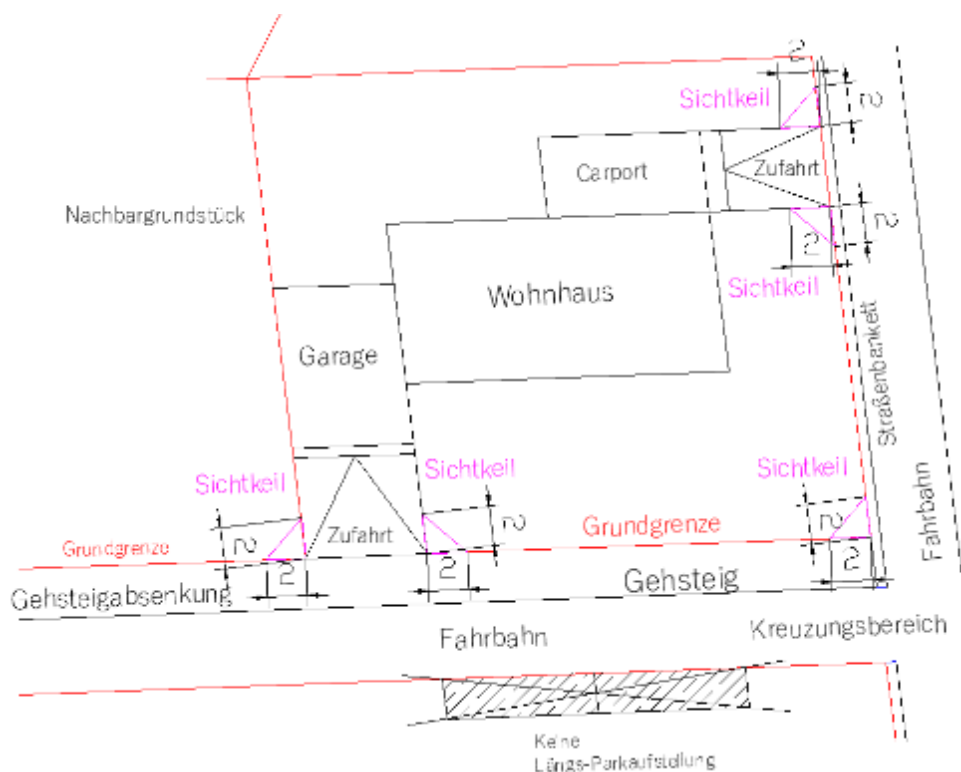
Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, Steiermärkisches Baugesetz, Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS), Richtlinien - Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB), Grundlagen der Mobilitätsstrategie der Stadt Graz

MERKBLATT

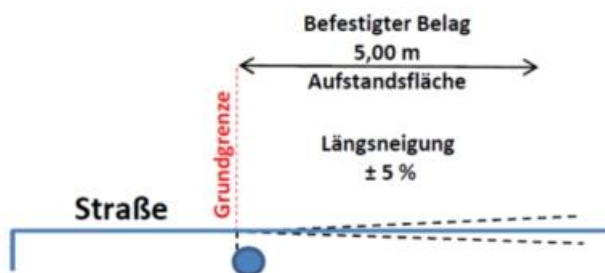
Grundstückszufahrten und Bebauungen

Grundsätzliche Vorgaben des Straßenamtes für die Planung und Gestaltung der Grundstückszufahrten und Bebauungen.

ZUFAHRTSPLAN



zu Zufahrten (15.) SCHNITT – LÄNGSNEIGUNG



zu Bebauungen (01.) Tabelle (aus § 24 Stmk. LStVG 1964)

	Grenze bei Landesstraßen	Grenze bei Gemeindestraßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m